

Satzung

des Fördervereins Overbergschule Oelde

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Overbergschule Oelde“. Er hat seinen Sitz in Oelde und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck)

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
 - a. Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch ideelle und materielle Maßnahmen auch im außerschulischen privaten Bereich z.B. Beratung des familiären Umfeldes im Hinblick auf eine größtmögliche Förderung der Bildungsinteressen der Schüler/-innen
 - b. die Förderung von besonderen pädagogischen, kulturellen und sportlichen Vorhaben der Overbergschule, z.B. mehrtägige Wanderfahrten, Ausflüge.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Austritt erfolgt keine Ausschüttung von Anteilen am Vereinsvermögen.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- I. Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Zum Eintritt in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich und ausreichend. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
- II. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- III. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere vereinschädigendes Verhalten. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens ist das betreffende Mitglied zu hören.
- IV. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen.

§ 4 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- I. Die Mitgliederversammlung muss jährlich durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle den zweiten Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen einberufen werden. Der Termin und der Ort der Mitgliederversammlung wird in der Tagespresse bekanntgegeben. Sie ist in gleicher Weise einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (was durch Vorstandsbeschluss festgestellt wird) oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- III. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Soweit die Satzung oder ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Dieser entscheidet auch über die Art der Abstimmung, sofern hierüber nicht die Satzung eine Regelung trifft oder die Mitgliederversammlung im Einzelfalle einen Beschluss fasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- IV. Anträge für eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen; nach Ablauf dieser Frist kann die Tagesordnung nur noch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Antrag am Anfang der Sitzung gestellt werden.
- V. Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:
 - a. Wahl, vorzeitige Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt werden und der nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorzulegen haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören,
 - c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d. sämtliche Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung zugewiesen sind oder die sie im Einzelfalle durch Beschluss an sich zieht.

§ 6 (Vorstand)

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer und
 - d. dem Kassierer
- II. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- III. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei von diesen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 (Wahl und Aufgaben des Vorstandes)

- I. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- II. Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- III. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern nicht die Satzung ein anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden. Sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.
- IV. Innerhalb des Vorstandes obliegen
 - a. dem ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle dem zweiten Vorsitzenden)
 - die Gesamtleitung des Vereins, die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Wahrung der ihm zugewiesenen Aufgaben,
 - b. dem Schriftführer
 - die Erledigung des Schriftverkehrs (in Abstimmung mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden), die Führung der Protokolle in der Mitgliederversammlung und bei den Vorstandssitzungen,
 - c. dem Kassierer
 - die Erstellung des Haushaltsplanes und die Kassenführung sowie die Führung der Mitgliederkartei.

§ 8 (Beirat)

- I. Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der aus mindestens 2 Mitgliedern besteht. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Beiratsmitglieder können zu allen Vorstandssitzungen geladen werden und nehmen daran mit beratender Stimme teil. Mindestens einmal im Jahr hat eine derartige gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat stattzufinden, auf der u.a. die Vereinspolitik beraten wird.

§ 9 (Satzungsänderungen)

Über die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 10 (Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks)

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der dem Verein angehörigen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so genügt in einer zweiten Mitgliederversammlung, die frühestens acht Tage später stattfinden darf, eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zu

beiden Mitgliederversammlungen kann unter inhaltlicher Wiedergabe dieser Satzungsbestimmung gleichzeitig eingeladen werden.

- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oelde (Träger der Overbergschule), die es der Overbergschule für die im § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

Oelde, den 08.03.1994

Das vorliegende Dokument ist eine Abschrift des dem Vereinsvorstand am 13.10.2022 zugesandten Registerausdrucks des Amtsgericht Münster, Aktenzeichen 48149-0000320569. Für etwaige Übernahmefehler wird keine Haftung übernommen.

Oelde, 23.02.2023

gez. Michael Vennewald

- Vereinsvorsitzender-
